

Betreff : Gestaltungssatzung „An der Strandpromenade Nord,“

hier : Bekanntmachung der Satzung

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der Satzung wird räumlich wie folgt umgrenzt:

- Im Norden** - durch die Strandpromenade
- Im Osten** - durch den öffentlichen Verbindungsweg zwischen der
Seestraße und der Strandpromenade
- Im Süden** - durch die Mittelpromenade und deren Verlängerung
durch die Seestraße
- Im Westen** - durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes-
Nr. 87/1 „Haus Florida,“

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Gebietes „An der Strandpromenade Nord,“ des Ostseebades Boltenhagen wird aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V. S. 102) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Boltenhagen vom 21.03.2013 die örtliche Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen - Gestaltungssatzung „An der Strandpromenade Nord,“ – als Satzung erlassen.

Der Erlass der Satzung wird hiermit bekannt gemacht

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ziel der Satzung ist es, das die geschichtliche, architektonische und städtebauliche Eigenart des Ortsbildes von Boltenhagen gewahrt und gefördert wird. Notwendige Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie alle sonstigen Veränderungen der äußeren Gestaltung sowie Werbeanlagen, werden durch die Gestaltungssatzung so geregelt, dass sie sich in die historische Struktur einfügen. Mit der Erhaltung des Erscheinungsbildes des Gebietes soll die städtebauliche Bedeutung bewahrt werden.

Jedermann kann die Satzung ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Klützer Winkel / Bauamt, Schloßstraße 1 in 23948 Klütz, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Boltenhagen, den 06.05.2013



B. Bräunig
2. Stellvertreterin des Bürgermeisters

